



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

[www.uni-vechta.de](http://www.uni-vechta.de)

# **Amtliches Mitteilungsblatt** **21/2025**

**Bachelorstudiengang**  
**Soziale Arbeit**  
**Prüfungsordnung**

Vechta, 30.09.2025

Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta (m.d.W.d.G.b.),  
Beauftragter des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 592

## Inhalt

|                                                              | Seite |
|--------------------------------------------------------------|-------|
| VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen           | -     |
| • Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit | 2     |
| • Anlage 1: Studienordnung                                   | 6     |
| • Anlage 2: Studienverlaufsplan                              | 11    |

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG durch den Fakultätsrat der Fakultät I Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta auf seiner 71. Sitzung am 14.08.2024. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 27.08.2024.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BA SA) der Universität Vechta.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

### **§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studienprogramm im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit umfasst sechs Semester in Vollzeit (Regelstudienzeit) und mindestens 180 Credit Points. <sup>2</sup>Es gliedert sich in die folgenden Studienbereiche:

- Studieneingangsphase (9 CP)
- Grundlagen der Sozialen Arbeit (33 CP)
- Vertiefungsbereiche und Handlungsfelder Sozialer Arbeit (45 CP)
- Forschungsmethoden und Wissenschaft Sozialer Arbeit (27 CP)
- Disziplinäre Zugänge (21 CP)
- Praktikum (15 CP)
- Profilierungsbereich (15 CP)
- Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung (15 CP)

<sup>3</sup>Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. <sup>4</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

### **§ 4 Mobilitätsfenster**

<sup>1</sup>Die Studierenden haben gem. § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, Teile ihres Studiums – wie beispielsweise das fünfte Fachsemester – an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. <sup>2</sup>Vor der Nutzung des Mobilitätsfensters wird dringend empfohlen, eine Studienfachberatung sowie vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt die Beratung der / des Auslandsbeauftragten und des International Office in Anspruch zu nehmen.

### **§ 5 Praktikum**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum (berufspraktischer Studienanteil) verpflichtend. <sup>2</sup>Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.
- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum ist als studienbegleitende Modulprüfung konzipiert. <sup>2</sup>Das Praktikumsmodul umfasst:

- a) die Ableistung eines Praktikums in Voll- oder Teilzeit im Umfang von 400 Stunden, in der Regel entweder
  - 1. zusammenhängend im Block,
  - 2. geteilt in zwei Blöcke oder
  - 3. nach einem Block von fünf Wochen (Voll- oder Teilzeit) in flexiblen Zeitfenster,
- b) die Anfertigung eines Berichtes zum Praktikum,
- c) die Teilnahme am Seminar zur Vorbereitung, Begleitung und Reflexion des Praktikums.

<sup>3</sup>Erkrankt die/ der Studierende während des Praktikums für eine Gesamtdauer von mehr als drei Krankheitstagen, so verlängert sich das Praktikum entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/ dem Praktikumsbeauftragten oder einer von ihr/ ihm benannten Stelle und stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Prüfung für das Modul dar. <sup>2</sup>Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. <sup>3</sup>Das Praktikum kann in Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. <sup>4</sup>Die/ Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. <sup>5</sup>Die Studierenden beantragen vor Beginn ihres Praktikums bei der/ dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle. <sup>6</sup>Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die/ den Praktikumsbeauftragte/n.
- (4) <sup>1</sup>Die Ableistung des Praktikumsmoduls wird von der Praktikumsstelle und der Universität Vechta auf einem gemeinsamen Dokument (Praktikumsbescheinigung) bestätigt. <sup>2</sup>Die Universität wird durch die/ den Lehrende/n vertreten.
- (5) <sup>1</sup>Das Praktikum gilt als „nicht bestanden“, wenn die Praktikumsstelle die Bestätigung nicht erteilt. <sup>2</sup>In diesem Fall muss das Praktikum erneut abgeleistet werden. <sup>3</sup>Insgesamt kann das Praktikum zweimal wiederholt werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Praktikumsbericht wird benotet. <sup>2</sup>Wird er nicht von der/ dem Lehrenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet oder der Praktikumsbericht nicht fristgemäß eingereicht, ist der Praktikumsbericht erneut anzufertigen. <sup>3</sup>Fragestellung und Bearbeitungsfrist sind mit der/ dem Lehrenden abzusprechen. <sup>4</sup>Der Praxisanteil muss nicht wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Praktikumsbericht kann zweimal wiederholt werden.
- (7) <sup>1</sup>Für ein erfolgreich absolviertes Praktikumsmodul werden 15 Credit Points vergeben. <sup>2</sup>Das Praktikumsmodul wird für die Berechnung der Abschlussnote mit 1/3 seiner Credit Points (5 CP) gewichtet.

## **§ 6 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) In Ergänzung zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen werden für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit die mündliche Prüfung und die Hausarbeit differenziert sowie die Prüfungsformen Forschungsbericht und Praktikumsbericht ergänzt.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung gemäß § 17 Abs. 6 RPO erfolgt je nach Modul entweder als mündliche Prüfung (MP) oder als mündliche Kurzprüfung (mp). <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 22 Abs. 3 RPO. <sup>4</sup>Die mündliche Kurzprüfung erfolgt zu einem im Vorfeld durch die/ den Prüfenden/n klar umgrenzten Themenbereich.
- (3) <sup>1</sup>Die Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO differenziert sich je nach Modul in eine Hausarbeit (H) und eine angeleitete Hausarbeit (h). <sup>2</sup>Die angeleitete Hausarbeit (h) erfolgt zu einer durch die/ den Prüfenden/n vorgegebenen Fragestellung. <sup>3</sup>Das Thema einer angeleiteten Hausarbeit (h) ist so zu stellen, dass eine angemessene Bearbeitung im vorgesehenen Umfang möglich ist.

- (4) Ein Praktikumsbericht (Prb) stellt eine theorieorientierte Analyse des Praktikums bzw. einer im Praktikum verankerten Fragestellung dar.
- (5) Ein Forschungsbericht (Fb) dokumentiert die Durchführung eines forschungsorientierten Projekts und beschreibt dieses in wissenschaftlicher Form von der Entwicklung der theoriegeleiteten Fragestellung über die Recherche der Literaturlage bzw. des Forschungsstandes bis zur forschungsmethodischen Herangehensweise, welche dargelegt und abschließend reflektiert wird.

### **§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 108 Credit Points erworben wurden, davon mindestens die Credit Points der Module szb019, szb002, szb003, szb005, szb006, pyb001 und prb013.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
  - b) ein Vorschlag für Prüfende und
  - c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 8 Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/ des Erstprüfers um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bachelorarbeit werden einschließlich der Begleitveranstaltung 15 Credit Points vergeben. <sup>2</sup>Davon entfallen auf die Bachelorarbeit zwölf und auf die Begleitveranstaltung drei Credit Points.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel zwischen 75.000 und 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis); also 30-40 Textseiten á 2.500 Zeichen.

### **§ 9 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. <sup>2</sup>Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten und unbenoteten Module gewichtet. <sup>3</sup>Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. <sup>4</sup>Von den auf das Praktikumsmodul entfallenden 15 Credit Points werden nur fünf Credit Points zur Gesamtnotenberechnung verwendet. <sup>5</sup>Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

---

**Anlagen:**

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

**Anlage 1: Studienordnung****§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (PO BASA).

**§ 2 Studienziele**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta bietet ein (fach)wissenschaftliches und zugleich berufsorientierendes grundständiges Studium. <sup>2</sup>Die Struktur des Studiengangs erfüllt die Anforderungen einer dem Bachelorstudium angemessenen Qualifizierung mit den Zielen fachwissenschaftlicher Befähigung, beruflicher Befähigung und professioneller Persönlichkeitsentwicklung. <sup>3</sup>Einerseits stellt der „Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit“ einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und bietet somit die Befähigung für den Arbeitsmarkt und andererseits qualifiziert er für ein Masterstudium. <sup>4</sup>Der Abschluss bereitet auf weitere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen vor.
- (2) <sup>1</sup>Qualifikationsdimension „wissenschaftliche Befähigung“: Das Bachelorstudium Soziale Arbeit gewährleistet eine grundlegende fachwissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Sozialen Arbeit. <sup>2</sup>Studierende werden zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt, erwerben Forschungskompetenz (im Sinne einer Theorie- und Methodenkompetenz) und entwickeln Kriterien für gute wissenschaftliche Praxis. <sup>3</sup>Sie sind in der Lage (im Sinne einer Forschungshaltung) sich Wissen anzueignen, zu prüfen und weiterzuentwickeln. <sup>4</sup>Im Sinne einer kritischen Wissensgenerierung mit wissenschaftlichen Methoden können sie Techniken und Verfahren quantitativer und qualitativer Sozialforschung anwenden und mit Fragestellungen Sozialer Arbeit verknüpfen.
- (3) <sup>1</sup>Qualifikationsdimension „Befähigung zur qualifizierten Erwerbsarbeit“: Im Studiengang werden die Grundlagen sozialpädagogischen Denkens und Handelns, Wissens und Könnens gelegt. <sup>2</sup>Studierende werden zu reflexiver Wissensanwendung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt. <sup>3</sup>Sie kennen Berufsbilder, Berufsfelder und grundlegende Berufs- und Handlungsorientierungen professioneller Sozialer Arbeit, insbesondere im Kontext personenbezogener sozialer Dienstleistungserbringung. <sup>4</sup>Sie erlangen fall-, gruppen- und raumbezogene Methodenkompetenzen und entwickeln professionelle Handlungsorientierungen. <sup>5</sup>Insbesondere Gesprächsführungs- und Beratungskompetenzen werden ausgebildet. <sup>6</sup>Auf der Grundlage handlungsfeld- und zielgruppenspezifischer Wissensbestände können Fälle rechtlich korrekt und fachlich angemessen administriert und bearbeitet werden. <sup>7</sup>Insbesondere Handlungs- und Reflexionskompetenzen für den Umgang mit sozialer Abweichung im Kontext gesellschaftlicher Normalisierungsansprüche werden ausgebildet. <sup>8</sup>Studierende können fachwissenschaftliche Kompetenzen auch in einem außerwissenschaftlichen Kontext anwenden.
- (4) <sup>1</sup>Qualifikationsdimension „Professionelle Persönlichkeitsentwicklung“: Im Studiengang werden berufsethische Haltungen und professionelle Handlungsformen vermittelt, die die Entwicklung einer akademischen Professionalität der Studierenden befördern. <sup>2</sup>Im Rahmen von Selbst- und Fallreflexionen erlangen Studierende Kompetenzen der Professionalitäts- und Qualitätssicherung, die gleichzeitig die professionelle Persönlichkeitsentwicklung begünstigen. <sup>3</sup>Über die Auseinandersetzung mit und Reflexion von eigenen Kommunikations- und Interaktionspraxen werden soziale und interpersonale Kompetenzen entwickelt, die nicht nur für berufliche Kontexte relevant sind. <sup>4</sup>Die Studierenden setzen sich mit ethischen Fragen und Grundlagen praktischen Sollens (z.B. Handeln, Willensfreiheit, Verantwortung) auseinander, so dass sie eine professionelle Haltung und Reflexionskompetenz hinsichtlich einer Einschätzung der Konsequenzen ihres Handelns erlangen. <sup>5</sup>Der Studiengang Ba-

chelor Soziale Arbeit befähigt die Studierenden zur Gestaltung von und Teilhabe an zivilgesellschaftlichen und wohlfahrtsstaatlichen/ sozialpolitischen Reformen und Diskussionen, insbesondere über die Rahmenbedingungen sozialen Handelns. <sup>6</sup>Über die kritische, diskursive Auseinandersetzung mit Konzepten, theoretischen Ansätzen und Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit gelingt es Studierenden, sich im Kontext (sozial-)politischer Interessensgegensätze zu positionieren.

### § 3 Studienprogramm

| Modultitel                                                                           | Veranstaltungen                                                                                                                                                                                                                                   | CP   | Prüfungsform                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----------------------------------|
| <b>Studieneingangsphase (9 CP) (Pflicht)</b>                                         |                                                                                                                                                                                                                                                   |      |                                   |
| szb019<br>Studieneingangsphase                                                       | szb019.1 Begleitung der Studieneingangsphase (Seminar, 1 SWS)<br>szb019.2 Propädeutikum (Seminar, 2 SWS)                                                                                                                                          | 9 CP | Referat mit Ausarbeitung          |
| <b>Grundlagen der Sozialen Arbeit (33 CP) (Pflicht)</b>                              |                                                                                                                                                                                                                                                   |      |                                   |
| szb002<br>Soziale Arbeit als Disziplin und Profession                                | szb002.1 Einführung in die Soziale Arbeit (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb002.2 Adressat*innen und Orte sozialpädagogischen Handelns (Seminar, 2 SWS)<br>szb002.3 Studentisches Tutorium (Tutorium, 1 SWS)                                               | 6 CP | Klausur                           |
| szb005<br>Theoriebildung und Theorieansätze der Sozialen Arbeit                      | szb005.1 Einführung in die Soziale Arbeit als Wissenschaft (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb005.2 Begleitseminar (Vertiefung): Ausgewählte Theorieansätze Sozialer Arbeit (Seminar, 2 SWS)                                                                | 6 CP | Mündliche Prüfung oder Hausarbeit |
| szb006<br>Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit                                      | szb006.1 Handlungsmethoden Sozialer Arbeit (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb006.2 Arbeit mit Gruppen (Seminar, 2 SWS)                                                                                                                                     | 6 CP | Klausur                           |
| szb003<br>Ethik in der Sozialen Arbeit                                               | szb003.1 Grundlagen der Ethik (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb003.2 Angewandte Ethik in der Sozialen Arbeit: Vertiefung ausgewählter thematischer Schwerpunkte der Vorlesung (Seminar, 2 SWS)                                                            | 6 CP | Portfolio                         |
| szb023<br>Politikwissenschaftliche Grundlagen der Sozialverwaltung und Sozialpolitik | szb023.1 Sozialpolitik in Deutschland und in der EU (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb023.2 Die öffentliche Verwaltung (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb023.3 Institutionelle Strukturen und Veränderungen der Organisationen Sozialer Arbeit (Großseminar, 2 SWS) | 9 CP | Klausur                           |
| <b>Vertiefungsbereiche und Handlungsfelder Sozialer Arbeit (45 CP) (Pflicht)</b>     |                                                                                                                                                                                                                                                   |      |                                   |
| szb010<br>Soziale Arbeit und Devianz                                                 | szb010.1 Soziale Arbeit und Devianz: Normalität, Abweichung und soziale Kontrolle (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb010.2 Systematisierung von abweichendem Verhalten (Devianzpädagogik) (Seminar, 2 SWS)                                                  | 6 CP | Portfolio                         |

| Modultitel                                                                   | Veranstaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | CP    | Prüfungsform                                        |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------|
| szb020<br>Beratung und Kommunikation in der Sozialen Arbeit                  | szb020.1 Theorien und Konzepte von Beratung und Kommunikation (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb020.2 Basiskompetenzen Gesprächsführung und Beziehungsaufbau (Seminar, 2 SWS)<br>szb020.3 Vertiefung ausgewählter Beratungsfelder, -ansätze und -methoden (Seminar, 2 SWS)<br>szb020.4 Selbstklärung und -reflexion (Seminar, 2 SWS) | 12 CP | Portfolio                                           |
| szb008<br>Handlungskonzepte und -methoden der Sozialen Arbeit                | szb008.1 Theoriegeleitete Handlungskonzepte Sozialer Arbeit (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb008.2 Soziale Arbeit im Sozialraum und Gemeinwesen (Seminar, 2 SWS)<br>szb008.3 Fallbezogene Soziale Arbeit (Seminar, 2 SWS)                                                                                                           | 9 CP  | Klausur                                             |
| szb021<br>Handlungsfelder Sozialer Arbeit                                    | szb021.1 Handlungsfeld I – Seminar 1 (Seminar, 2 SWS)<br>szb021.2 Handlungsfeld I – Seminar 2 (Seminar, 2 SWS)<br>szb021.3 Handlungsfeld II – Seminar 1 (Seminar, 2 SWS)<br>szb021.4 Handlungsfeld II – Seminar 2 (Seminar, 2 SWS)                                                                                          | 12 CP | Referat mit Thesenpapier oder mündliche Kurzprüfung |
| prb014<br>Rechtliche Zugänge zu Devianz                                      | prb014.1 Kinder- und Jugendhilferecht (Vorlesung, 2 SWS)<br>prb014.2 Strafrecht und Kriminologie (Vorlesung, 2 SWS)                                                                                                                                                                                                         | 6 CP  | Klausur                                             |
| <b>Forschungsmethoden und Wissenschaft Sozialer Arbeit (27 CP) (Pflicht)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       |                                                     |
| szb013<br>Sinn, Bedeutung und Verstehen                                      | szb013.1 Sinn, Bedeutung und Verstehen: Einführung (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb013.2 Sinn, Bedeutung und Verstehen: Vertiefungen (Seminar, 2 SWS)                                                                                                                                                                              | 6 CP  | Referat mit Thesenpapier oder mündliche Kurzprüfung |
| szb025<br>Forschungsmethoden                                                 | szb025.1 Einführung in empirische Sozialforschung (Vorlesung, 2 SWS)<br>szb025.2 Übung Quantitative Forschungsmethoden (Übung, 2 SWS) oder<br>szb025.3 Übung Qualitative Forschungsmethoden (Übung, 2 SWS)                                                                                                                  | 6 CP  | Klausur oder mündliche Prüfung                      |
| msb031<br>Statistik                                                          | msb031.1 Grundlagen der Statistik (Großseminar, 2 SWS)<br>msb031.2 Angewandte Statistik (Übung, 2 SWS)                                                                                                                                                                                                                      | 6 CP  | Klausur oder (e)Portfolio mit Klausurteil           |
| szb022<br>Forschungsfelder Sozialer Arbeit                                   | szb022.1 Handlungsfeld III – Seminar 1 (Seminar, 2 SWS)<br>szb022.2 Handlungsfeld III – Seminar 2 (Seminar, 2 SWS)                                                                                                                                                                                                          | 9 CP  | Forschungsbericht                                   |

| Modultitel                                                                         | Veranstaltungen                                                                                                                                                                                               | CP    | Prüfungsform      |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------|
| Disziplinäre Zugänge (21 CP) (Pflicht)                                             |                                                                                                                                                                                                               |       |                   |
| prb013<br>Rechtliche Grundlagen<br>für die Soziale Arbeit                          | prb013.1 Berufsrecht für Fachkräfte der Sozialen Arbeit<br>(Vorlesung, 2 SWS)<br>prb013.2 Grundlagen des Sozialrechts<br>(Vorlesung, 2 SWS)<br>prb013.3 Grundlagen des Familienrechts<br>(Vorlesung, 2 SWS)   | 9 CP  | Klausur           |
| pyb001<br>Grundlagen der Pädagogischen Psychologie für<br>Soziale Dienstleistungen | pyb001.1 Grundlagen der Pädagogischen Psychologie für Soziale Dienstleistungen<br>(Vorlesung, 2 SWS)<br>pyb001.2 Vertiefende Thematiken für Handlungsfelder der Sozialen Dienstleistungen<br>(Seminar, 2 SWS) | 6 CP  | Klausur           |
| ewb001<br>Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaften                | ewb001.1 Einführung in die Erziehungswissenschaften<br>(Vorlesung, 2 SWS)<br>ewb001.2 Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen<br>(Vorlesung, 2 SWS)                                                           | 6 CP  | Klausur           |
| Praktikum (15 CP) (Pflicht)                                                        |                                                                                                                                                                                                               |       |                   |
| szb007<br>Praktikum zum Bachelor<br>Soziale Arbeit                                 | szb007.1 Vorbereitung und Begleitveranstaltung zum Praktikum<br>(Seminar, 2 SWS)                                                                                                                              | 15 CP | Praktikumsbericht |
| Profilierungsbereich (15 CP) (Wahlpflicht)                                         |                                                                                                                                                                                                               |       |                   |
| Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung (15 CP) (Pflicht)                          |                                                                                                                                                                                                               |       |                   |
| szb024<br>Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung                                  | szb024.1 Begleitveranstaltung zur Bachelorarbeit<br>(Seminar, 1 SWS)                                                                                                                                          | 15 CP | Bachelorarbeit    |

Gesamtsumme: 180 CP / 89 SWS zzgl. Profilierungsbereich (SWS je nach Modul)

#### § 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und in § 6 PO BASA definiert. <sup>2</sup>Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inkl. Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Quellenverzeichnis):
- a) der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats (R) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 25.000 – 37.500 Zeichen;
  - b) der Umfang des Thesenpapiers eines Referats (r) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 2.500 – 5.000 Zeichen;
  - c) der Umfang einer Hausarbeit (H) gemäß § 17 Abs. 8 RPO und § 6 Abs. 3 S. 1 PO BASA beträgt in der Regel 37.500 – 50.000 Zeichen;
  - d) der Umfang einer angeleiteten Hausarbeit (h) gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 PO BASA beträgt in der Regel 25.000 – 37.5000 Zeichen;
  - e) der Umfang eines Praktikumsberichts (Prb) gemäß § 6 Abs. 4 PO BASA beträgt in der Regel 37.500 – 50.000 Zeichen;
  - f) der Umfang eines Forschungsberichts (Fb) gemäß § 6 Abs. 5 PO BASA beträgt in der Regel 37.500 – 50.000 Zeichen;

- g) der Umfang einer Portfolioarbeit (Po) gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 48.000 – 52.000 Zeichen.

<sup>3</sup>Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

- (2) Wird ein Modul studiert, das seiner Herkunft nach aus einem anderen (Teil-)Studiengang der Universität Vechta stammt, bestimmt sich der Umfang der Prüfungsleistung nach der Studienordnung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs.
- (3) In den szb-Modulen sind zusätzlich zu den benoteten Prüfungsleistungen nichtbenotete Studienleistungen zu erbringen. Diese dienen nicht der Lernerfolgskontrolle, sondern stellen ein didaktisches Mittel zur Erreichung der angestrebten Kompetenzziele dar.

### **§ 5 Praktikum**

- (1) <sup>1</sup>Der Praxisanteil im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit einführen. <sup>2</sup>Er dient

- a) der Berufsfeldorientierung: Die Studierenden erhalten einen Einblick in mögliche Berufs- und Arbeitsfelder und reflektieren ihre Berufsmotivation und ihr künftige Berufsrolle. Sie erwerben praktische Kenntnisse in den spezifischen Arbeitsformen und gewinnen Erfahrungen im Umgang mit Adressat\*innen.
- b) der Integration von im Studienverlauf in den unterschiedlichen Fachgebieten erworbenen theoretischen Kenntnissen und der Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit.

<sup>3</sup>Daneben sollen die Studierenden, zur individuellen Akzentuierung ihres weiteren Studiums, theoretische Defizite erkennen und weiterführende Fragestellungen entwickeln. <sup>4</sup>In einem Seminar zum Praktikum findet die Aufarbeitung und systematische Reflexion der in der Praxis vorgefundenen Strukturen und der gewonnenen Einsichten statt.

- (2) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit können Praktika in allen einschlägigen Praxisfeldern absolviert werden. <sup>2</sup>In Betracht kommen insbesondere:

- a) Einrichtungen und Projekte der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe gemäß KJHG,
- b) Einrichtungen der Erziehungs- und Familienhilfe,
- c) Einrichtungen und Projekte Sozialer Arbeit mit devianter und/oder psychosozial belasteter Klientel,
- d) Beratungsstellen, Koordinierungs- und Gleichstellungsstellen,
- e) Institutionen und Projekte der Sozialadministration und des Sozialmanagements in öffentlicher und freier Trägerschaft,
- f) freie Bildungsträger und soziokulturelle Einrichtungen,
- g) öffentliche Bildungseinrichtungen,
- h) Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen,
- i) Forschungseinrichtungen,
- j) Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
- k) Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs).

<sup>3</sup>Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag bei der\*dem Praktikumsbeauftragten im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

## Anlage 2: Studienverlaufsplan

### Studienverlaufsplan Bachelor Soziale Arbeit (180 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für das Studium in Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

|          |   |                                                                                                                      |                                                                                               |                                                                                       |                                                                                                                 |       |
|----------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Semester | 1 | <b>szb019</b><br><b>Studieneingangsphase</b><br>(9 CP / 3 SWS)                                                       | <b>szb002</b><br><b>Soziale Arbeit als Disziplin und Profession</b><br>(6 CP / 4+1 SWS)       | <b>szb010</b><br><b>Soziale Arbeit und Devianz</b><br>(6 CP / 4 SWS)                  | <b>szb013</b><br><b>Sinn, Bedeutung und Verstehen</b><br>(6 CP / 4 SWS)                                         | 27 CP |
|          | 2 | <b>szb005</b><br><b>Theoriebildung und Theorieansätze der Sozialen Arbeit</b><br>(6 CP / 4 SWS)                      | <b>szb006</b><br><b>Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit</b><br>(6 CP / 4 SWS)               | <b>szb007</b><br><b>Praktikum zum Bachelor Soziale Arbeit</b><br>(12+3=15 CP / 2 SWS) | <b>szb003</b><br><b>Ethik in der Sozialen Arbeit</b><br>(6 CP / 4 SWS)                                          | 30 CP |
|          | 3 | <b>szb020</b><br><b>Beratung und Kommunikation in der Sozialen Arbeit</b><br>(6+6=12 CP / 4+4=8 SWS)                 | <b>szb008</b><br><b>Handlungskonzepte und -methoden der Sozialen Arbeit</b><br>(9 CP / 6 SWS) |                                                                                       | <b>pyb001</b><br><b>Grundlagen der Pädagogischen Psychologie für Soziale Dienstleistungen</b><br>(6 CP / 4 SWS) | 30 CP |
|          | 4 |                                                                                                                      | <b>szb021</b><br><b>Handlungsfelder Sozialer Arbeit</b><br>(6+6=12 CP / 4+4=8 SWS)            | <b>szb022</b><br><b>Forschungsfelder Sozialer Arbeit</b><br>(6+3=9 CP / 4 SWS)        | <b>prb013</b> <b>Rechtliche Grundlagen für die Soziale Arbeit</b><br>(9 CP / 6 SWS)                             | 33 CP |
|          | 5 | <b>szb023</b><br><b>Politikwissenschaftliche Grundlagen der Sozialverwaltung und Sozialpolitik</b><br>(9 CP / 6 SWS) |                                                                                               |                                                                                       | <b>prb014</b><br><b>Rechtliche Zugänge zu Devianz</b><br>(6 CP / 4 SWS)                                         | 30 CP |
|          | 6 | <b>szb024</b><br><b>Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung</b><br>(15 CP / 1 SWS)                                   | <i>Profilierungsbereich (15 CP)</i>                                                           |                                                                                       |                                                                                                                 | 30 CP |